



Berlin, 23.10.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte, liebe Eltern,

wir hoffen, dass Sie trotz eingeschränkter Reise- und Kontaktmöglichkeiten aufgrund der stark ansteigenden Coronainfektionen die Herbstferien auch als eine gute Auszeit von der Schule gestalten konnten. Bevor wir nun am Montag wieder mit dem Unterricht beginnen, möchten wir uns schon einmal mit einigen wichtigen Informationen an Sie wenden. Wir gehen davon aus, dass wir in den kommenden Wochen an der Schule verstärkt mit Infektionsmeldungen befasst sein werden und uns ist wichtig, dass ihr und Sie wissen, wie wir dann vorgehen werden. Als Kolleg sind wir bestrebt, möglichst alles dazu zu tun, um den Schulbetrieb möglichst aufrecht zu erhalten. Dazu ist es aus unserer Sicht notwendig, die folgenden Regelungen zu beachten:

Folgende **Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht oder die Tätigkeit am Kolleg** sind als verbindlich zu beachten:

- wer auf COVID-19 positiv getestet wurde, darf das Kollegsgelände nicht betreten bzw. muss es nach Eingang der Mitteilung unmittelbar verlassen. Die Teilnahme an jeglichen Kollegsveranstaltungen ist nicht gestattet. Das Verbot wird erst durch den Nachweis an die Schulleitung aufgehoben, dass das zuständige Gesundheitsamt die Quarantäne als beendet erklärt hat¹.

Am Unterricht (AGs, ISG, Nachmittagsbereich) kann teilnehmen bzw. seine Tätigkeit am Kolleg kann ausüben, wer

- sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem Land aufgehalten hat, für das vom Auswärtigen Amt eine COVID-19-Reisewarnung ergangen ist; keine Symptome zeigt, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen bzw. bei wem solche Symptome ärztlicherseits für unbedenklich erklärt wurden;
- wer in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person hatte, von der bekannt ist, dass sie COVID-19 positiv getestet wurde bzw. wenn solch ein Kontakt vom Gesundheitsamt als unbedenklich erklärt wurde oder ein negativer Test vorliegt.

Diese Regelung gilt für das gesamte Schuljahr.

¹ Wann eine häusliche Quarantäne beendet werden darf, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt. Bei Menschen, die wegen eines Verdachts auf eine Ansteckung in Quarantäne sind, wird diese in der Regel nach 14 Tagen wieder aufgehoben, wenn sie keine Krankheitsanzeichen zeigen. Bei Personen, die wegen einer COVID-19-Erkrankung in häuslicher Isolierung sind, wird frühestens zehn Tage nach Krankheitsbeginn die Isolierung aufgehoben, wenn sie seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitsanzeichen mehr haben. Ist die Covid-19-Erkrankung schwer verlaufen, muss zudem ein negatives Testergebnis vorliegen.

Bei Personen, bei denen zu Beginn der häuslichen Isolierung der Erreger nachgewiesen wurde, die aber keine Krankheitszeichen entwickeln (asymptomatische Infektion), ist eine Entlassung frühestens nach zehn Tagen möglich.

Die Entscheidung, ob eine Person die häusliche Quarantäne oder die häusliche Isolierung verlassen kann, trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der ärztlichen Betreuung.



neu

Vorgehen im Fall von Meldungen über Erkrankungen oder Kontakt zu positiv auf Covid-19 getesteten Personen? [Ergänzung des Hygienekonzeptes]

- Wenn Schülerinnen oder Schüler, Lehrkräfte oder andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kollegs sowie Personen, die eine Veranstaltung am Kolleg besucht haben, positiv auf Covid-19 getestet wurden, sollen Sie neben dem Gesundheitsamt am Wohnort auch umgehend das Kolleg per Mail ausschließlich unter corona@canisius.de informieren. [Diese EMail ist ab Montag, 26.10., freigeschaltet; bis dahin an: rektorat@canisius.de .] Diese Nachrichten werden vom Coronakrisenteam regelmäßig abgerufen. Schülerinnen bzw. Schüler müssen ggf. zusätzlich am 1. Tag wie gewohnt krank gemeldet werden.
- Besteht der Verdacht, jemand aus den genannten Gruppen könnte Kontakt zu jemandem haben, die oder der an Covid-19 nachweislich erkrankt ist, oder hat das Gesundheitsamt jemand als Kontaktperson der Kategorie 1 eingestuft, soll die Schule per Mail über corona@canisius.de informiert werden.
- Schüler*innen sowie Mitarbeiter*innen mit Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen könnten, sollen diese zunächst ärztlich abklären oder – etwa bei Schnupfen – 24 Stunden warten, ob sich mehrere Symptome zusammenfügen, bevor sie zur Schule kommen..

Krisenteam – Informationswege

- Informationen werden unmittelbar an das Corona-Krisenteam weitergegeben. Dieses besteht aus Frau Hüdepohl, Frau Dinkelborg und Pater Mohr. Das Team entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Im Falle einer erkrankten Person aus der Kollegsgemeinschaft oder einem Besucher/einer Besucherin, setzt sich das Krisen-Team mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung und informiert dieses über den Vorfall.
- Das Schulsekretariat trägt so schnell wie möglich die verfügbaren Informationen darüber zusammen, wo sich die Person im Kolleg aufgehalten hat und mit wem sie zusammen gewesen ist. Dafür werden die Sitzpläne der Kurse, Klassen oder auch anderer Veranstaltungen ausgewertet.
- Die Unterlagen sind vertraulich und übersichtlich dem Gesundheitsamt und dem Krisenteam zur Verfügung zu stellen.
- Im Falle erkrankter Schülerinnen oder Schüler setzt sich das Krisenteam mit den Sorgeberechtigten der Betroffenen, den Klassenelternvertretungen sowie der Klassenlehrerin oder Tutorin in Verbindung, informiert diese und stellt ihnen die geplanten nächsten Schritte vor. Der Vorstand der GEV wird in Kenntnis gesetzt.
- Bei Erkrankungen von Kollegsangehörigen informiert das Krisenteam die Mitarbeiter*innen sowie ggf. die als Kontaktgruppe 1 in Betracht kommenden Schüler*innen bzw. deren Sorgeberechtigten.
- Wenn die Anweisungen des Gesundheitsamtes dem nicht entgegenstehen, werden möglichst zeitnah zumindest die Familien aus betroffenen Klassen oder Kursen informiert sowie die den Schüler bzw. die Schülerin unterrichtenden Kolleg*innen.
- In jedem Fall muss die erste Information aus der Schule bzw. dem Kolleg erfolgen.



- Es ist Aufgabe des Krisenteams oder der von ihm Beauftragten, alle, die die Erstinformation erhalten hatten, auch über das weitere Vorgehen bzw. den Abschluss der Maßnahme zu informieren.

Quarantäne

- Über die Frage, welche Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte im Zusammenhang mit dem Schulbesuch verpflichtend in Quarantäne gehen müssen, entscheidet alleine das zuständige Gesundheitsamt. Die Schule ist daran zwingend gebunden, diesen Personen den Zutritt zum Kollegsgelände zu verwehren.
- Außerdem ist Quarantäne zwingend bei der Einreise aus ausländischen Risiko-Gebieten vorgeschrieben.
- Die Schulleitung kann darüber hinaus einzelnen oder Gruppen eine begrenzte Quarantäne empfehlen, etwa um Abklärungen durch ein Gesundheitsamt abzuwarten:
Wenn die Schule das für sie zuständige Gesundheitsamt nicht mehr am gleichen Tag erreichen kann oder die Gesundheitsämter an den Wohnorten der Kontaktpersonen der Kategorie I nicht ausreichend Zeit haben, um die betroffenen Personen noch am gleichen Tag zu informieren, wird die betreffende Lerngruppe / Klasse / Kurs durch die Schule kontaktiert.
 - Die durch die Schule identifizierten Kontaktpersonen der Kategorie I bzw. deren Sorgeberechtigte werden darüber informiert, dass sie weitere Informationen zu Quarantäne und Testung vom zuständigen Gesundheitsamt erhalten werden und mindestens bis zur Kontaktaufnahme des Gesundheitsamtes in dieser begrenzten Quarantäne verweilen.
 - Die anderen Personen der betreffenden Lerngruppe / Klasse / Kurs bzw. deren Sorgeberechtigte werden darüber informiert, dass sie vorsorglich zu Hause bleiben, damit entsprechende organisatorische Vorkehrungen an der Schule getroffen werden können.
- Die Beschulung von einzelnen oder Gruppen in der Quarantäne regeln die Bestimmungen der Schulleitung wie sie in den „Unterrichtsszenarien“ für das Lernen auf Distanz ausgeführt sind.
- Personen, denen eine Quarantäne auferlegt wurde, müssen schriftlich im Schulsekretariat die Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Quarantänezeit abgelaufen ist oder z.B. aufgrund eines Testes beendet werden durfte. Erst dann dürfen sie wieder am Unterricht teilnehmen. Diese Bescheinigung wird hier vier Wochen aufbewahrt.

Die Senatsverwaltung für Bildung informiert mit Schreiben vom 22.10.20, dass wir nach den Ferien präventiv mit Maßnahmen, die die Stufe „gelb“ des Corona Stufenplans entsprechen, starten. Dazu zählt insbesondere **das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Oberstufe**. Zudem wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für das Schulpersonal in Gemeinschaftsräumen verpflichtend (z.B. in Lehrerzimmern) Für die Stufen bedeutet dies laut Stufenplan:

- in der SEK I ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Ausnahme bilden lediglich der Schulhof und die festen Plätze im Unterricht);
- in der SEK II ist die Mund-Nasen-Bedeckung zusätzlich auch im Unterricht zu tragen.



Bitte achten Sie auf eine passgenaue Mund-Nasen-Bedeckung und geben Sie ggf. auch einen Ersatz für den Fall des Falles mit.

Und nun noch zu weiteren Themen:

Der **Sextaner- und Sextanerinnensprechtage** findet (Stand heute!) am Dienstag, 3.11. 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr statt. Die Einladung mit Hinweisen zur Terminvergabe wird zu Beginn der kommenden Woche herausgehen. Ob der Sprechtag in Präsenz stattfinden kann oder aus Gründen des Infektionsschutzes per Videoschalte, wird im Verlauf der kommenden Woche entscheiden.

Außerunterrichte Veranstaltungen (u.a. AGs) können noch bis auf weiteres, solange die geltenden Hygieneregeln eingehalten werden (können), stattfinden.

Sonstiges

Die Benutzung der **Corona-App** wird für Schülerinnen und Schüler und alle (pädagogischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfohlen. Handys dürfen daher, solange diese Regeln gelten, auch während der Unterrichtszeit angeschaltet bleiben, müssen aber während des Unterrichts auf stumm geschaltet werden. Das Verbot der Nutzung der Handys gilt allerdings weiter.

Eine übersichtliche Fassung der Hygieneregeln am Canisius-Kolleg kann auf unserer Homepage eingesehen werden, sie ist zudem im Schulgebäude plakatiert.

Ein Hinweis noch zum Thema „**Vertraulichkeit**“. Eine positive Testung bzw. Infektion ist nichts, was für uns mit verschulden verbunden ist. Vielen von euch und Ihnen ist aus verständlichen Gründen ein vertraulicher Umgang mit möglichen Infektionen und Erkrankungen wichtig. Positivtestungen und Erkrankungen sind kein Thema der Schulöffentlichkeit, dennoch wird es manchmal unumgänglich sein, die Namen von Betroffenen auch in einem größeren Kreis innerhalb des Kollegs zu benennen, um mögliche Infektionsketten zu durchbrechen. Das Schulsekretariat, Krisenteam, Klassenlehrer*in bzw. Tutor*in werden in jedem Fall auch namentlich informiert. Diese Personen sind von Amts- bzw. von Dienst wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wir werden immer sehr genau abwägen, ob und in welchem Kreis die Notwendigkeit besteht, Namen zu nennen. In jedem Fall halten wir uns in allem an die Vorgaben und Verfahren der zuständigen staatlichen Behörden.

Ihnen und Euch alle guten Wünsche und einen angenehmen Ausklang der Herbstferien 2020

P Marco Mohr SJ
-Rektor-

Gabriele Hüdepohl
-Schulleiterin-